

Unsere Ostmark



Die Sozialversicherung

Verringerte Beitragslast – höherer Schutz.

Am 1. Januar 1939 sind in Österreich die reichsrechtlichen Vorschriften über die Sozialversicherung in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen für die österreichischen Versicherten wurden bereits dargestellt. Die bisher sehr unzureichende Altersversorgung Österreichs wird nunmehr durch die Invalidenversicherung abgelöst. Zu diesem Zweck sind vier Landesversicherungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg und Graz errichtet worden. Eine Abweichung von dem deutschen Zustand besteht nur insofern, als die Erhebung der Beiträge vorläufig weiter durch die Krankenkassen erfolgt und nicht nach dem deutschen Markensystem. Die Invalidenversicherung wird insofern rückwirkend in Kraft gesetzt, als auf die Wartezeiten auch die vergangene Arbeitszeit angerechnet wird, soweit bisher Beiträge zur Altersversorgung gezahlt wurden, und zum Teil auch solche Zeiten, in denen infolge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit überhaupt keine Beiträge entrichtet worden sind. Selbstverständlich entsteht dadurch für die Invalidenversicherung eine Leistungspflicht, der zunächst keine Deckung gegenübersteht. Die Deckung ist dadurch erreicht worden, daß das Reich bei den laufenden und künftigen Renten die Grundbeträge übernimmt, außerdem einen Zuschuß von 16 Millionen leistet und die Reichsgarantie, die für die deutsche Sozialversicherung ausgesprochen worden ist, auch auf die Sozialversicherung des Landes Österreich ausdehnt.

Schwieriger war die Behandlung der Angestelltenversicherung, die bei erheblich höheren Beiträgen erheblichere Leistungen besaß als im alten Reichsgebiet, die aber überdies finanziell schlecht fundiert war. Hier galt es also, gleichzeitig zu ordnen und den österreichischen Angestellten einen hohen Leistungsstand zu erhalten. Auch hier hat das Reich eine Erhöhung der Reichsgarantie bewilligt. Im übrigen sorgen die österreichischen Angestellten und die Unternehmerschaft selbst für den Ausgleich. Die österreichischen Angestellten werden in einer höheren Leistungsstufe versichert, so daß sie wenigstens bei niedrigerem Einkommen ungefähr doppelt so hohe Beiträge zu zahlen haben wie die Angestellten des alten Reichsgebiets und umgekehrt doppelt so hohe Steigerungsbeträge erhalten. Als Ausgleich sind ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von 6 1/2 auf 4 % gesenkt worden. Auch für die Bergarbeiter ist durch die Einbeziehung in die deutsche Knappschaftspensionsversicherung eine erhebliche Besserung erreicht worden. In der Unfallversicherung ist das österreichische Territorialsystem, wie bereits gemeldet, durch das deutsche Berufsgenossenschaftssystem ersetzt worden. Es werden also die deutschen Berufsgenossenschaften sich auf Österreich ausdehnen, wobei gegebenenfalls auf Grund von Durchführungsbestimmungen verwandte Berufszweige zusammengefaßt werden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Beitragsbelastung überall verringert und der Versicherungsschutz erhöht worden ist. (I/2086)

Rechtseinheit auf dem Gebiet des Handelsrechts

Reichsjustizminister Dr. Gürtner hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern eine Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich erlassen, die im „Reichsgesetzblatt“ vom 30. Dezember 1938 veröffentlicht ist und die notwendige Rechtseinheit mit der Ostmark auf dem Gebiete des Handelsrechts in weitem Umfange herstellt.

Zur Einführung gelangen durch diese Verordnung am 1. März 1939 das Handelsgesetzbuch mit Ausnahme des Rechts der Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsagenten, das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934, das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936, der Siebente Abschnitt „Handelssachen“ des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937. Neben den Kernstücken des materiellen Handelsrechts gelangt somit auch das Register- und Verfahrensrecht in Handelssachen zur Einführung.

Die Verordnung gliedert sich in sechs Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen über das Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften. Die Abschnitte 2 und 4 enthalten die nötigen Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Handelsgesetzbuch, zum Abschnitt „Handelssachen“ des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und zur Handelsregisterverordnung. Der 5. Abschnitt betrifft die Aufhebung und Änderung der geltenden österreichischen Vorschriften, der 6. Abschnitt enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das alte österreichische Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862, das am 1. März außer Kraft tritt, stimmt im wesentlichen mit dem Deutschen Handelsgesetzbuch überein. Das österreichische Handelsgesetzbuch enthält jedoch zahlreiche Vorschriften, die im Altreich nicht im Handelsgesetzbuch, sondern im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind. Es wurden daher zum großen Teil die Vorschriften des österreichischen Handelsgesetzbuches, denen keine entsprechenden Vorschriften im Deutschen Handelsgesetzbuch gegenüberstehen, vorbehalten. Im Interesse der Übersichtlichkeit hat die Verordnung diese Vorschriften inhaltlich, mitunter auch in Anpassung an entsprechende Vorschriften des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, unter den Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen wiederholt.

Handelsregister künftig bei den Amtsgerichten

Die Verordnung führt nicht ein die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsagenten. Das Recht dieser Personen ist in Österreich in besonderen Gesetzen, dem Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921 und dem Handelsagentengesetz vom 24. Juni 1921, geregelt; diese Gesetze wurden vorbehalten.

Da beim Recht der Personenhandelsgesellschaften die handelsrechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Altreichs eine in sich geschlossene Einheit bilden, hat die Verordnung die in Österreich ansässigen Handelsgesellschaften zugleich mit der Einführung des Handelsgesetzbuches auch den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches unterworfen. Artikel 7 Nr. 1 der Verordnung bestimmt daher, daß die Vorschriften des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft auf Handelsgesellschaften ab 1. März nicht mehr anzuwenden sind.

Das Handelsregister wird bisher in Österreich von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landgerichte und Handelsgericht Wien) geführt. Die Verordnung überträgt künftig, entsprechend der Regelung im Altreich, die Führung des Handelsregisters auf die Amtsgerichte. (I/2088)

Unser Sudetenland

Neue Mitglieder des Punzierungsbeirates

An Stelle der aus dem Punzierungsbeirat ausgeschiedenen Mitglieder Kommerzialrat Julius Bachl, Juwelier in Wien; Franz Fischmeister, Juwelier in Wien; Viktor Friedrich, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter in Innsbruck; Ernst Himmer, Gold- und Silberwarenhandwerker in Linz; Walter Kern, Gold- und Silberschmied in Klagenfurt; Kommerzialrat Rudolf Kutmayer, Gold- und Silberwarenhandwerker in Wien; Alexander Novak, Juwelier und Uhrmacher in Wien; Albert Rohrwasser, Juwelier und Goldschmied in Wien; Peter Paul Seifert, Direktor der Firma J. C. Klinkosch in Wien; Uhrmacher Ferdinand Trittemmel in Oberpullendorf; Anton Vogl in Wien; Anton Weißmann, Juwelier, Gold- und Silberarbeiter in Graz; und Hofrat i. R. Ing. Emanuel Hajek hat der Minister für Finanzen auf die sachungsgemäße restliche Dauer bis 31. Dezember 1939 zu Mitgliedern des Punzierungsbeirates bestellt: Johann Anderle, Juwelier, Gold- und Silberschmied in Wien; Alois Delarich, Goldschmied in Graz; V. C. Dub, Silberwarenfabrikant in Wien; Otmar Halder und Stanislaus Kowalski, beide Juweliere, Gold- und Silberschmiede in Wien; Viktor Kresta, Gold- und Silberschmied in Wien; Johann Nowotny, Goldschmied in Wien; Karl Nowy, Juwelier, Gold- und Silberschmied in Wien; Karl Pichl, Goldschmied in Innsbruck; Konrad Schalk, Uhrmacher in Wien; Bartholomäus Schmid, Uhrmacher in Wien; Karl Czerminger, Goldschmied in Klagenfurt; und Hofrat Ing. Karl Walter in Wien. (I/2087)

